

Die
Sprachen- und Nationalitätenfrage
in
Oesterreich.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Von einem Romanen.

Zweite Auflage.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

1860.

Die
Sprachen- und Nationalitätenfrage
in
Oesterreich.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Von einem Romanen.

Zweite Auflage.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

1860.

13381

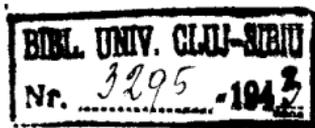
„Wer die Muttersprache hintaufsetzt, der raubt
seinem Geiste alle Energie und Erhabenheit und wird
ein schaler Alltagsmensch.“

U r n d f.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Szivünk csak anyánk ajakin lel mézet.

Virág.



Betrachtungen.

I.

Vom modernen philosophischen Standpuncte.

Jedes Zeitalter hat seinen Geist, welcher dessen Generationen in Bewegung setzt und mit unwiderstehlicher Gewalt einer gewissen Richtung, einem gewissen moralischen Ziele zueilen macht. Je humaner diese Richtung, je rationeller dieses Ziel, um so edler die Generationen, um so höher deren Standpunct in der Weltgeschichte, denn „die Weltgeschichte ist das Weltgericht“ *), welches mit unbeirrbarer Wage den Werth der Zeiten und der Menschen mißt und constatirt.

Unser Zeitalter — man weiß es, denn Fürsten wie Völker haben es auf ihre Fahne geschrieben, Gelehrte predigen es in ihren Werken, die Publicistik verbreitet es bis in die untersten Volksschichten und die entlegensten Erdgegenden, ja selbst die Kirchenkanzeln verkündigen es — unser Zeitalter huldigt der Civilisation, d. h. der allgemeinen Gefittung, durch rationelle Entwicklung und Bildung des Volkes überhaupt, im Gegensatze jener gewisser Classen — des Mittelalters.

*) „Resignation“ von Schiller.

Allgemeine Civilisation ist also die Devise unseres Jahrhunderts und insbesondere auch die ausgesprochene Hauptaufgabe der österreichischen Regierung; und sie ist — nach der heutigen allgemeinen Auffassung — die alleredelfste Richtung des menschlichen Geistes, und jeder Feind derselben erscheint zugleich als Feind der Zeit, der Menschheit, der Vernunft; und wer es wagt, sich ihr in den Weg zu stellen, der wird gewiß — er mag noch so mächtig sein — von ihrer gewaltigen Strömung niedergerissen und — wie ein Strohhalbm in ihren Wellen verschwinden! Denn „jede Macht, welche dem Geiste der Zeit widerstrebt, ruht auf hohlem Grunde“ *).

Zur allgemeinen Civilisation führt bekannter- und anerkanntermaßen nur ein einziger Weg, dieselbe ist nur durch ein Mittel zu erreichen: der Weg ist — die Bildung, das Mittel dazu — der Unterricht, und zwar der lebendige, nämlich der vereinigte theoretische und praktische Unterricht. Ohne diesen Unterricht ist keine Bildung, keine geistige Entwicklung, also keine Civilisation denkbar.

Also jeder Mensch, jedes Volk, jede Regierung, welche die Civilisation wahrhaftig will und wirklich anstrebt, muß das entsprechende Mittel des Unterrichts wählen, befördern, entwickeln. Wer diesem Mittel Feind ist, kann dem Zweck unmöglich Freund sein — er mag es immerhin schwören oder behaupten! —

Der Unterricht, wenn seine Zauberkraft wirken soll, muß — so Völkern wie Einzelnen — in ihrer eigenen, verständlichen Sprache, nämlich in der Muttersprache, ertheilt

*) Allg. Weltgesch. v. Rotteck. 3. B. § 3.

werden*). Dieß gibt schon der Verstand an, lehrt übrigens auch die tausendfältige Erfahrung. Kein Volk der Erde und kein Individuum ist je gebildet worden in einer Sprache, die ihm nicht verständlich war. Und wenn bei Einzelnen häufig die weitere höhere Ausbildung in einer fremden Sprache geschieht, so ist hiebei zu bemerken, daß der ursprüngliche, sogenannte Elementar-Unterricht auch in solchen Fällen immer in der eigenen Sprache bewerkstelliget werden mußte, daß überdieß zu einer Bildung oder Fortbildung in einer fremden Sprache es eines Aufwandes und einer Sorgfalt bedarf, wie solche bei ganzen Völkern ewig unthunlich bleiben. Wenn aber wenige Einzelne schon vom Anbeginn, mit gänzlicher Beseitigung ihrer Mutter- oder Stammes-sprache, in einer fremden aufgezogen und gebildet werden, so sind das Ausnahmen, welche nur um so mehr die Regel bestätigen; denn es ist eine solche exceptionelle Bildung äußerst schwierig und sie kann nur durch eine unnatürliche Isolirung, d. h. Absonderung vom eigenen National-Elemente und Umgebung mit jenem fremden, zu Stande gebracht werden; eine Methode, die wohl bei Einzelnen, nie und nimmer aber bei ganzen Völkern ausführbar sein wird, weil die tendentiöse Kunst, ganze Völkerschaften zu isoliren, ihre eigene National-Sprache vergessen und eine andere, fremde erlernen zu machen, noch nicht erfunden worden ist und wohl auch nie erfunden werden wird; weil eine solche Kunst ein utopischer Angriff gegen die Natur, gegen die Weisheit der Schöpfung involvirt.

*) „Minden nemzet kebelében csak önnön nyelvön terjedhet a Cultura“ (die Bildung läßt sich bei jedem Volke nur in der eigenen Sprache desselben verbreiten), hat schon der Vater der magharischen Aufklärung, Stephan Horváth, im Vorworte zu seinen wissenschaftlichen Sammlungen bemerkt.

Also der Unterricht, die Bildung der Völker ist nur in ihrer eigenen Nationalsprache möglich, und wer die Civilisation der Völker wahrhaftig will und aufrichtig anstrebt, der muß das Mittel des National-Unterrichtes zulassen und befördern. Wer letzterem abhold ist, der ist auch der Bildung, der Aufklärung, der Civilisation, dem höchsten modernen Menschlichkeits-Interesse des Volkes und der Welt, abhold und feind! —

Um nun die Völker in ihrer eigenen Sprache unterrichten und zur Civilisation führen zu können, ist es unerläßlich, daß ihre Sprache dazu taugte, d. h. grammatisch gebildet und praktisch den Zeit-Erfordernissen entsprechend entwickelt sei. Dieß kann aber — nach dem, was uns der Verstand sagt und die Erfahrung lehrt, — bei keiner Sprache der Fall sein, wenn derselben der dazu natürlicherweise erforderliche Entwicklungsraum mit den ebenso unentbehrlichen Bildungs-Bedingungen fehlt, nämlich — ein entsprechender Wirkungskreis, welcher wenigstens das gewöhnliche Volksleben umfassen muß, mit der gehörigen Freiheit der Bewegung darin, dann einiger Unterstützung und Begünstigung von Oben.

Keine Sprache der Welt hat sich zu irgend welcher bemerkenswerthen Bildung je emporgeschwungen ohne Gelehrte, die in derselben schrieben und lehrten, ohne Behörden und Beamte, die in derselben die Gesetze handhabten, mit dem Volke verkehrten und Recht sprachen, ohne Kirchen, die in derselben beteten und predigten, endlich ohne einiges Wohlwollen der Regierung oder den Schutz der Gesetze. Die Sprache der Völker, die jene Verrichtungen oder auch nur einen bedeutenderen Theil derselben — in einer anderen,

fremden Sprache ausüben, bleibt roh und ungebildet, oder wird einseitig entwickelt, und mit der Sprache — ebenso die Völker; denn die Sprache ist der Ausdruck, gewissermaßen die Photographie des Geistes des Volkes. Beispielweise Ungarn mit seinen Völkern bis vor ungefähr 30 Jahren, und die Türkei noch heutzutage: Ungarn, weil es als Bildungs-, Amts- und Kirchensprache zumeist die lateinische Sprache hatte, deren Verständniß den Völkern immerfort unzugänglich war; die Türkei aber, weil sie als solche Sprache noch immer die arabische und zum Theil die türkische, in den slavischen und macedo-romanischen Kirchen aber die griechische hat, welche von den Völkern wenig oder gar nicht verstanden werden. Die deutsche Sprache selbst verdankt ihren Hauptimpuls zur Bildung der — Reformation.

Demnach ist es ganz natürlich, daß der Charakter und Bildungsgrad der Sprache — in der Regel dem Charakter und Bildungsgrade des Volkes entspricht. Die chinesische Sprache ist so steif und starr, oder stationär, wie das chinesische Volk; — die französische Sprache so leicht und einnehmend wie der Franzose selbst; die deutsche so tief und ernst gebildet, so kosmopolitisch geartet, wie das deutsche Volk.

Es gibt auf Erden kein gebildetes Volk mit einer ungebildeten Sprache, und wo bei wenig gebildeten Völkern eine mehr entwickelte Sprache angetroffen wird, da hat gewiß ein langjähriger fremder Druck auf dem einst gebildeten Volke gelastet, wodurch letzteres in Unwissenheit gerieth und — so zu sagen — geistige Erida machte, während sein außer Cours gesetzter Sprachschatz seinen einstigen Reichthum bekundet.

Also zur Bildung und Civilisirung der Völker ist die Bildung und Entwicklung ihrer Nationalsprache unerläßlich; zur Bildung und

Entwicklung der letzteren aber ist deren uneingeschränkter Gebrauch — im Volksleben, nämlich in der Familie und Gemeinde, in der Schule und Kirche, im Verkehr mit der Obrigkeit und in der Rechtspflege — eine *conditio sine qua non*. Also, wer die Volksaufklärung, die allgemeine Civilisation will und ernstlich anstrebt, der muß dem Volke die Bildung seiner Sprache möglich machen, muß zu diesem Behufe der Volkssprache uneingeschränkten Spielraum — in der Familie und Gemeinde, in der Kirche und Schule und im Amte gönnen. Wer die Volkssprache aus diesen Kreisen verdrängt oder verdrängen will, oder ihr irgend welchen dieser Kreise schmälert, der schmälert dem Volke als solchen das Leben! Wer dem Volke zumuthet, in einer fremden Sprache das Gebet zu verrichten, die Predigt zu hören, in der Schule zu lernen, mit dem Richter und der Behörde zu verkehren, die Gesetze und Verordnungen entgegen zu nehmen, — der ist kein Freund des Lichtes und der allgemeinen Civilisation, oder er verkennt deren Wesen und Wege vollends; — der mag anstreben was immer, — Bildung und Aufklärung des Volkes, allgemeine Entwicklung und Veredlung des Volkslebens — wird er nie erzielen; und die Völker mögen vor solchen Leuten wohl gewarnt sein, denn sie sind — gleichviel ob mit oder ohne Absicht — die ärgsten Feinde ihrer wahren und wirklichen Menschenwürde!

Und diese Betrachtungen kennzeichnen die hochwichtige moralische Bedeutung der Sprachen und Nationalitäten in Oesterreich, und deuten zugleich den ihnen im Allgemeinen absolut unentbehrlichen Wirkungskreis an.

II.

Vom modernen politischen Standpunkte.

Das Volk bilden und civilisiren heißt eigentlich, das Volksleben entwickeln und veredeln. In dieser Entwicklung und Veredlung besteht die eigentliche Hauptaufgabe, der eigentliche Endzweck des Staates; denn darin liegt die höchste Bestimmung des Menschengeschlechtes, und darin concentrirt sich die Quintessenz aller Menschen-Anstrengungen und Menschenrechte — nach der Vernunft sowohl, wie nach der praktischen Moral. Die gebräuchlich im Munde geführte Sicherheit ist — ernstlich erwogen — nur ein unentbehrliches Mittel zu diesem Endzwecke. Der Staat, der diese Wahrheit verkennet und anderweitigen Zwecken nachjagt, kann unmöglich Anspruch auf lange Dauer haben, weil ihm natürlicher- und billigerweise kein Anspruch auf die — einzig bewährte Lebensessenz der Staaten, die Liebe und Hingebung der Völker, diese Zauberkraft des menschlichen Associationstriebes — gebührt; weil die Völker — auch ohne viel Bildung und Einsicht, schon — instinctmäßig sich mit der Zeit von jenen abwenden, die ihre Menschlichkeits-Interessen, ihre Menschenwürde nicht achten. Rom war einst gewiß größer und mächtiger als irgend einer der modernen Staaten, und doch wie schnell erfolgte dessen Auflösung, sobald es angefangen hatte, sich um das Interesse seiner Völker nicht zu kümmern, sondern dasselbe selbstischen speciellen Zwecken zu unterordnen und leichtfertig hinzuopfern!

Das Volksleben besteht — eigentlich genommen — in der gewöhnlichen, ordentlichen Bewegung, Berührung und Wirkung des Volkes als solchen, beschränkt sich also eigentlich auf die bereits im ersten Theile dieses Aufsatzes angeführten Kreise. Was über diese Kreise hinaus geht, das ist Staats- oder Regierungsleben, Ständeleben, Parteienleben, oder was immer sonst, nur nicht echtes Volksleben.

Das Volksleben ist demnach — im eigentlichsten Sinne des Wortes — die Grundlage und das Hauptlebenselement des Staates; weil kein Staat ohne dasselbe denkbar ist, so wenig, wie wenig die sonst ganz staatlich organisirte polnische Emigration einen Staat in Westeuropa bilden konnte; — das Volksleben ist jedoch zugleich der eigentliche, natürliche Entwicklungsboden und der äußere Typus der Nationalität des Volkes. Hier im Volksleben treffen also beide diese, im Begriffe von einander verschiedene, und im politischen Leben meistens auseinander gehenden Wesen, der Nationalität und des Staates — ganz enge zusammen, und zwar erstere — indem sie sich da bewegt, fortbildet und abspiegelt, — letzteres, indem es da Leben und Kraft schöpft. Wenn sie sich nun hier feindlich begegnen und belästigen, so entsteht hieraus der allerunnatürlichste Kampf von der Welt, dessen Resultat wohl manchmal scheinbar ein Sieg des einen oder des anderen Theiles sein mag, — in der Wirklichkeit und nach der Natur der Sache jedoch hat durch einen solchen Sieg die Nation äußerst selten, unter besonders günstigen Umständen, wenn nämlich zufällig nebst der physischen auch die moralische Stärke auf Seiten des Volkes war, der Staat aber nie etwas wirklich Ersprießliches gewonnen. Und es ist dieß auch ganz begreiflich; denn da der Staat sein Dasein aus dem Volke, d. h. aus den das Volk bildenden

Volksstämmen oder Nationen schöpft, so folgt wohl von selbst, daß, wenn er letzteren feindlich entgegentritt, sie entweder physisch oder gar moralisch schwächt und unterdrückt, er seine eigene Lebensquelle schwächt und zerstört, ohne dadurch dauerhaften Frieden erzielen zu können, da dieß Sache des Geistes ist, auf welchen die physische Gewalt nie wohlthätig, d. h. überzeugend wirken kann. Andererseits, das Volk, die Volksstämme, welche es bilden, sind eigentlich der Körper des organischen Wesens, das man Staat nennt; das Haupt, die Seele dieses Körpers, ist unstreitig die Staatsgewalt, nämlich die jeweilige Staatsregierung, als lebendiger, sichtbarer Repräsentant des Staates selbst, mit dem sie sich eben deshalb so häufig identificirt. Wenn also letztere im Kampfe mit dem Volkselemente unterliegt, bleibt gewöhnlich das Volk ohne gehörige Leitung und verirrt sich eben deswegen leicht, daher dessen Sieg gewöhnlich die Folgen der Niederlage zu ernten pflegt.

Also diese zwei Hauptfactoren im Wesen des Staates, nämlich die Staatsregierung und das Volk oder die darin begriffenen Volksstämme — dürfen sich im Volksleben, wo sie täglich zusammentreffen, nicht materiell, nämlich durch zu schweren, gegenseitigen, physischen Druck, und nicht geistig, nämlich durch zu lästigen, moralischen, hauptsächlich Nationalitätsdruck — anfeinden, bekämpfen, schwächen oder zerstören, sondern sie müssen sich in bester, klügster Harmonie gegenseitig achten und lieben, stützen und stärken; denn sie sind sich — zur gedeihlichen Existenz und Entwicklung — gegenseitig unentbehrlich. Der Staat insbesondere, der eben durch das Anziehung der besten und edelsten Kräfte des Volkes — mächtiger und weiser ist, oder sein soll — als das Volk, darf es keinen Augenblick verkennen, daß seine

Existenz, sein Leben und wahres Glück, seine Stärke und wahre Größe — vernünftigerweise nur in der Existenz, im Leben und Glück, in der Stärke und Größe des Volkes, also der Volksstämme oder Nationen — wurzelt und dauerhaft wurzeln kann; da die Wechselwirkungen zwischen beiden die unbedingtesten, natürlich nothwendigsten sind und ewig bleiben. Die Staatsregierung muß daher, wenn sie sich ihrer Bestimmung und Aufgabe bewußt ist, und sie es mit sich selbst und mit den Völkern ehrlich meint, stets eingedenk sein, daß ihr — eben das Anziehung der besten und edelsten Kräfte aus dem Volke, vernünftiger- und billigerweise — nur zum Zwecke der Entwicklung und Fortbildung des Volkslebens, also der Veredlung und Beglückung der das Volk bildenden Volksstämme gestattet ist und sein kann, — zumal das Glück und das Gedeihen der übrigen Factoren des Staates hievon gleichfalls bedingt wird. Alle Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt müssen also darnach eingerichtet sein, ihre ganze Politik muß dieses Ziel vorzugsweise und gewissenhaft anstreben. Je zweckmäßiger solche dazu erscheinen, um so vollkommener wird man mit Recht den Gesamtstaatsorganismus finden, und das Volk, die Nationen werden mit um so mehr Grund wahrhaftes Vertrauen zu der Staatsgewalt fassen und der Regierung mit um so aufrichtiger Liebe und Hingebung anhängen, et — vice versa!

Diese Betrachtungen kennzeichnen im Allgemeinen die hohe politische Bedeutung der Nationalitäten in Oesterreich und zugleich deren besonders wichtiges Interesse an der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung.

III.

Vom Standpuncte des modernen Rechts-Verhältnisses.

Die verschiedenen Volksstämme in Oesterreich, insbesondere jene, welche in gewissen Theilen der Monarchie compact wohnen und durch ihre Zahl dort prävaliren, machen sich als Nationen und Nationalitäten geltend, und sie sind solche auch in der That, vorausgesetzt, daß man darunter die natürliche oder genetische Nationalität versteht, zum Unterschiede von der politischen oder historischen, welche bloß eine Idee ist und eigentlich eine Paraphrase des Staates selbst bildet.

Die natürliche oder genetische Nationalität ist die eigenthümlich ausgeprägte Persönlichkeit, so zu sagen das „Ich“ eines jeden Volksstammes; sie besteht eigentlich in der Gemeinschaftlichkeit der Abstammung, der Sprache, der Tracht, der Sitten und Gebräuche, der Musik, Volkspoesie und Tänze, ja selbst der Vorurtheile und Traditionen, der Neigungen und Gefühle eines Volkes. Das Volk, das solche eigenthümliche Attribute gemeinschaftlich besitzt und zumal dieses Besizes sich bewußt ist, besitzt eben durch dasselbe eine natürliche Nationalität und ist eben dadurch eine Nation. Es ist reine Thorheit oder Vermessenheit, diese Thatfache in Abrede stellen zu wollen.

Als genetische Nationen und Nationalitäten mögen hier beispielweise angeführt werden — die Deutschen in allen Ländern der Erde, wo sie compact wohnen; ebenso die Po-

ten in allen drei großen Reichen; endlich die Romanen, d. h. die — wie man sie mit Rücksicht auf Geschichte und Geographie nennt — „Dakoromanen“ und „Ostromanen“ in Oesterreich, Rußland und in den vereinigten Donauländern.

Die politische Nationalität hingegen besteht in der diplomatischen Bezeichnung gemeinschaftlichen, politischen und historischen Lebens und Wirkens, Lebens- und Wirkungsinteresses — gewöhnlich mehrerer Volksstämme oder genetischer Nationen. Beispielsweise die schweizerische politische Nationalität, welcher eigentlich gar keine natürliche Nation entspricht, da keiner der drei Volksstämme — Deutsche, Franzosen, Italiener, welche mit dieser politischen Nationalität bezeichnet werden, dieselbe natürlicher, sondern jeder bloß geschichtlicher- und topographischerweise führt; weil Schweiz der spezifische Name eines durch die Geschichte geschaffenen Landes, nicht aber irgend eines natürlichen Volksstammes ist. Ganz dasselbe Bewandniß hatte es früher mit Ungarn, so lange nämlich dasselbe sich einer politischen Autonomie erfreute. Auch Ungarn war ein geschichtlich gebildetes Land mit verschiedenen, gesetzlich ganz gleichberechtigten Völkerschaften, deren keiner speciell und genetisch die ungarische Nationalität gebührt, und sich auch keine in ihrer Nationalsprache nach dieser historischen Nationalität bezeichnet, sondern vielmehr jener relativ zahlreichste und durch seine imposante, obchon aus beinahe allen Nationen Europa's bestehende Aristokratie*), sowie auch durch die, eben

*) Die ungeheuren Freiheiten und Immunitäten, welche dem ungarischen Adel verfassungsmäßig gebührten, übten seit jeher eine große Anziehungskraft auf die Geld-, Glücks- und Talentmänner aller Nationen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts verwandelte sich nun der ungarische Adel, durch die Zeitverhältnisse

dieser Aristokratie hauptsächlich zu verdankende Cultur — prävalirende Volksstamm der Arpadier, in seiner eigenen Nationalsprache sich und seine Nationalität magyarisches nennt (magyar ember, magyar nemzet, magyar nemzetiség); — die demnächst zahlreicheren slavischen Völker sich je nach ihrer mundartlichen Verschiedenheit — „Slovaken,“ „Serben,“ „Ruthenen“ oder „Ruffinen“ oder „Ruffnjaken,“ „Schokazen,“ „Bunjevazen,“ „Kroaten“ oder eigentlich „Kroaten,“ „Slovenen,“ „Bulgaren“ und „Wenden,“ — die in fremden Sprachen so geheißenen „Walachen,“ sich in ihrer eigenen Sprache stets und überall „Römänen,“ — endlich die aus Deutschland herstammenden Völker sich gewöhnlich „Deutsche“ nennen. — Am auffallendsten jedoch tritt dieser Nationalitätszustand heute im großen Oesterreich zum Vorschein, wo neben der diplomatisch von der ganzen Welt anerkannten gesamtösterreichischen Staatsnationalität — unzählbare genetische Nationen unter- und nebeneinander leben, deren zehn, nämlich — die deutsche (mit einer runden Gesamtzahl von 9 Millionen Seelen), die czechisch-slovakische (mit 6 Mill.), die magyarisches (mit 5 M.), die italienische (mit 3 M.), die romanische (mit 3 M.), die ruthenische (mit 3 M.), die polnische (mit 2 M.), die kroatische (mit 1½ M.), die serbische (mit 1½ M.), endlich die slovenische (mit 1 M.) — gesetzlich constatirt und vom Throne herab als gleichberechtigt erklärt wurden.

In jedem solchen, aus verschiedenartigen, compact und dicht neben und unter einander lebenden Völkern bestehenden Lande oder Staate sollte sich eigentlich — nach Recht und Bil-

begünstigt, in magyarisches Adel, welcher sohin bis 1848 und 1849 als solcher die Geschicke des Landes zu lenken fortfuhr.

ligkeit sowohl, wie auch nach der politisch = praktischen Klugheit — die Gleichberechtigung derselben — in jeder Beziehung von selbst verstehen; denn, abgesehen von den in den ersten Theilen dieses Aufsatzes geltend gemachten, hochwichtigen Rücksichten, so ist sie auch offenbar das einzige rationell = echte und praktisch = zuverlässige Band der Völker unter einander im Staatskörper; und indem heutzutage alle unterdrückten Nationen und Nationalitäten — allüberall, selbst in der Türkei, ihren Unterdrückern gegenüber die Gleichberechtigung — und zwar mit voller Zustimmung der ganzen civilisirten Welt in Anspruch nehmen, wird eben dadurch das moderne gemeinschaftliche Recht Aller hiezu — gleichsam constatirt und sanctionirt.

Obwohl nun die ganze civilisirte Welt dieses Rechts = Bewandniß in thesi ohne Weiteres einzieht und zugibt, so wird doch, wenn es sich um die praktische Ausführung dieses erhabenen Grundsatzes handelt, derselbe fast immer, sei es aus schlechter Auffassung und Begriffsverwirrung, sei es aus böser Absicht und Egoismus, — arg verstümmelt und erbärmlich angewendet, wodurch es dann kommt, daß die Volksstämme ewig beunruhiget, wegen ihrer National = Existenz besorgt, gegen die Lenker ihrer Geschicke mißtrauisch, und eben daher im Ganzen unmuthig und unzufrieden werden! Leider, daß man sich in maßgebenden Kreisen hierüber noch immer Täuschungen hingibt! Leider, daß die Sprachen = und Nationalitäten = Frage in Oesterreich, trotz der vom Throne herab verkündeten Gleichberechtigung derselben, noch immer in derselben unerquicklichen Lage schwebt, wie vor zehn Jahren!! —

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten kann vernünftiger = und praktischerweise nur den Sinn haben, daß

ihnen allen und jeder insbesondere, von öffentlichen Rechtswegen die gleichmäßige, freie Wirkung und Entwicklung in ihrer National-Eigenthümlichkeit, vorzugsweise durch die Sprache, und wenigstens in ihrem gewöhnlichen Volksleben eingeräumt werde, und sie hierin durch kein Gesetz, keine Verordnung oder Willkür gehindert, vielmehr nach Thunlichkeit und Erforderniß von Staatswegen unterstützt werden. Die gesetzliche oder factische Bevorzugung der einen oder anderen, d. h. ihre künstliche Einführung bis in das Volksleben anderer Stämme verstößt also direct gegen den Begriff der Gleichberechtigung, und ebenso die einseitige Tendenz der einen oder andern Nation für ihre Sprache und Nationalität — auf Unkosten, d. h. mit Schmälerung anderer, eine abgesonderte, höhere Stellung im Staate zu begründen.

Diese Betrachtungen kennzeichnen die dringende Nothwendigkeit der gesetzlichen Definition und Feststellung des Begriffes der Gleichberechtigung der Volksstämme und Nationalitäten in Oesterreich und der praktischen Durchführung derselben. So lange dieß nicht geschieht, ist und bleibt die Gleichberechtigung der Nationalitäten — eine leere Phrase, das Nationalleben der Völker aber precär, ohne Typus, ohne gehörigen gesetzlichen Raum zu irgend welcher Entwicklung und Kraftäußerung! —

IV.

Vom Standpuncte der maßgebenden modernen Staats- Rücksichten.

Die bisher seit zehn Jahren mit beharrlicher Consequenz, selbst bis in die untersten Schichten der verschiedensten Völker der Monarchie, durch gesetzliche Auctorität versuchte Germanisirung — nicht der Völker, denn die muß — bei dem jetzigen Geiste der Zeit und bei den obwaltenden Verhältnissen, selbst derben politischen Idioten — ganz unerreikbaar erscheinen, sondern des öffentlichen Lebens, ist eine schreiende Desavouirung des nationalen Gleichberechtigungs-Princips; aber auch die italienischen und magharischen Separations-Tendenzen bedrohen dasselbe wesentlich.

Es ist gewiß, daß jeder wirklich aufgeklärte, rechtlich gefinnte, von der finsternen Vergangenheit und dem Scheine der aus derselben noch immer zahlreich emporsteigenden Irrlichter — nicht geblendete, Phantomen nicht nachjagende Patriot, seine Nationalwünsche und Ansprüche gerne freiwillig — bis auf das unentbehrliche mindeste Maß, auf die kleinste natürliche Gebühr — zu ermäßigen und den — als unerläßliche Bedingungen der äußeren Macht und des öffentlichen Ansehens erkannten Gesamtstaats-Rücksichten unterzuordnen bereit ist. Als solche Bedingungen aber erscheinen uns — genau erwogen — nur zwei: a) der Monarchismus, natürlich im Interesse der herrschenden Dynastie und der dieselbe anbetenden Völker; b) die Einheit

des Gesamtreiches, im Interesse des öffentlichen Ansehens und der europäischen Machtstellung der Monarchie. Alle anderen Rücksichten und Absichten sind — mehr oder weniger — unwesentlicher und unechter, daher secundärer Natur, und müssen eben deshalb vernünftiger und billiger Weise den natürlichen National-Interessen der Völker hintangesezt werden.

Die monarchische Regierungsform ist ein Oesterreich — wohl das einzige, von keiner Partei in keiner Weise angefochtene, sondern von Allen und Jedem als heilig und unantastbar geachtete, weil mit dem Interesse der Dynastie vollkommen identificirte — Princip, welches daher eben deswegen nicht nur über alle Erörterung erhaben, sondern auch von jeder Influencirung Seitens der Nationalitäten frei sein muß; schon auch deshalb, damit die monarchische Gewalt und Auctorität allen anerkannten Volksstämmen und Nationalitäten gegenüber einen gleich unabhängigen, gleich erhabenen und gerechten Standpunct zu bewahren vermöge. —

Auch die politische Realeinheit des Reiches wird kaum direct von irgend welcher Seite bekämpft, um so heftiger jedoch indirect daran geschüttelt, namentlich durch den italienischen Conföderationsplan des Kaisers der Franzosen und durch die sogenannte ungarische, eigentlich aber — magharische Bewegung.

Die nähere Erörterung der heikligen italienischen Frage, zu deren Lösung — wie sie nun einmal angethan ist — publicistische Discussionen schwerlich beitragen dürften, — bei Seite lassend, und die sogenannte ungarische Separations-Tendenz, — wodurch zwar allerdings die Gesamt-Monarchie in ihren Gesamtinteressen, also auch in jenen aller übrigen Völker alterirt, — an nächsten und directesten jedoch immer-

hin die nicht magyarischen Nationen Ungarn's berührt werden, — aus eben dieser Rücksicht einem abgeforderten Anhangscapitel vorbehaltend, — muß hier vorläufig über diese beiden Tendenzen bloß im Allgemeinen so viel constatirt werden, daß — indem dieselben offenbare Centrifugal-Richtungen verfolgen, sie ebenso offenbar der vom Staate angestrebten Real-Union aller Bestandtheile und Nationen des Reiches entgegenlaufen, — und indem sie gegenüber den übrigen Bestandtheilen des Reiches, einseitige Separirungen und Sonderstellungen beabsichtigen, sie eben dadurch die gemeinschaftliche Sprachen- und Nationalitäten-Frage vielfach verwirren, deren Lösung aber bedeutend verzögern und erschweren; schon auch deshalb, weil sie — anstatt alle ihre in jeder Beziehung sehr bedeutenden Kräfte mit jenen der übrigen Nationen brüderlich zu vereinigen und auf diese Weise das gemeinsame, gleiche Nationalwohl, Glück und Recht Aller durch allgemeine, gleichmäßige Gesetzes-Garantien für immer begründen und sicherstellen zu trachten, — einen Zeit und Kraft raubenden Kampf sowohl gegen die Staatsgewalt, als gegen die der strengen Gleichberechtigung huldigenden Völker einleiten und fortführen.

Das monarchische System und die Realeinheit des Reiches dürfen also, als allgemein anerkannte, höchst maßgebende Staatsprincipien in Oesterreich, schon auch nach den im zweiten Capitel dieses Aufsatzes angestellten Betrachtungen, durch die Wirkung und Entwicklung der verschiedenen Nationalitäten — nicht berührt, nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Und doch würde dieß gewiß der Fall sein, sobald alle zehn anerkannten Nationalitäten eine uneingeschränkte und gleichmäßig exklusive Ausdehnung bis in's Centrum der Gesamtmonarchie zu erhalten und einzunehmen trachteten,

wozu ihnen das natürliche Recht wohl so wenig, als den Franzosen in Frankreich, den Deutschen in Deutschland und den Griechen in Griechenland abgesprochen werden könnte, dessen Ausübung jedoch in Oesterreich den Staat, die Monarchie zu einem babylonischen Thurm machen und alsbald förmlich auflösen würde! Daher die dringendst gebotene politische Nothwendigkeit ihrer gleichmäßigen, entsprechenden Einschränkung. — Hier das rationeller Weise erforderliche Maß dazu: —

Die Person des Staatsoberhauptes, nämlich des Kaisers, worin sich das ganze echte und wahre, monarchische und dynastische Interesse factisch concentrirt, gilt Allen und Jedem als heilig; — also ebenso inviolabil müssen zugleich auch alle dessen persönlichen Rechte, unter diesen in erster Linie das Recht der Nationalität und Sprache sein.

Also der Monarch bedient sich mit Recht und Fug in allen seinen äußeren Erscheinungen und gewöhnlichen directen Beziehungen — uneingeschränkt — seiner eigenen deutschen Nationalität und Sprache. Er conferirt mit den Ministern und höchsten Staatskörperschaften in deutscher Sprache; erläßt an dieselben Aufträge und Verordnungen, macht ihnen überhaupt seinen Herrscherwillen in der deutschen Sprache kund.

Die Minister und die sogenannten Centralstellen überhaupt sind die eigentlichen, unmittelbaren Organe des Regenten; sie halten unmittelbar die Zügel der verschiedenen Bestandtheile des Reiches in Händen und lenken dieselben nach der Absicht und dem Willen des Regenten, vermitteltst der Gesetze und gesetzlichen Verordnungen; durch sie concentrirt sich also die Real-Union aller Theile im Monarchen; denn sie stehen in directem, unmittelbarem Rapport zu ihm; — ihre Sprache



muß daher folgerichtig, sowohl nach oben, als nach unten — jene des Regenten, nämlich die deutsche sein.

(Hier muß jedoch bemerkt werden, daß wir um keinen Preis auch das oberste Justiz-Tribunal, sei es als letzte Gerichts-Instanz, sei es als Cassationshof, zu den Centralstellen der Monarchie, insbesondere als unmittelbares Organ des Regenten zu zählen geneigt wären, indem wir uns, — nach unserem präcisen Begriff von dieser Stelle, nie entschließen könnten, dieselbe mit dem Ministerium der Justiz (und der Gnaden) zu identificiren, und wir derselben, als endgiltig entscheidende Instanz, nie eine Gesetzgebungs- oder Gesetzesauslegungs-, sondern rein nur eine Gesetzanwendungs-Befugniß einräumen würden, diese jedoch vollkommen unabhängig, ohne Rücksicht nach oben oder unten! — Alle Gerichtsbehörden sprechen im Namen des Kaisers, oder Kraft der ihnen von ihm verliehenen Amtsgewalt — das Recht, aber alle gleichmäßig, ohne irgend welche Beeinflussung, rein nur nach dem Gewissen und Gesetze. Ihre einzige und wirksame Controle kann nur in der — Oeffentlichkeit gefunden werden; alle andere ist — gelinge gesagt — Illusion. Also die Gerichte aller Instanzen, die alle nicht regieren und nicht verwalten, sondern dort, wo sie darum angegangen werden, das Recht sprechen, d. h. dasselbe nach Gesetz und Gewissen zur Geltung bringen sollen, sie müssen alle höchst volksthümlich und rationell sein; denn sie sind auch in der That, sobald bei ihnen die Oeffentlichkeit waltet, wahre Volksbildungs- und Aufklärungsanstalten.)

Die Provinzial-Centralstellen, insbesondere die Statthaltereien sind, wie schon ihre Benennung angibt, Vertreter der Reichs-Centralgewalt in den Kronländern und stehen im gewöhnlichen directen Rapport zu den Reichs-Centralstellen,

nicht aber auch mit dem Volke, müssen also in ihren Beziehungen zu der Central-Regierung sich der Sprache der letzteren, nämlich der deutschen bedienen, welche wohl auch ihre innere Amtssprache, also auch ihre Verkehrs- und Verständigungssprache untereinander, wenn sie nationalheterogen sind — und ebenso auch die Verkehrssprache selbst der untersten Administrationsorgane untereinander, wenn sie nationalheterogen sind — sein müßte. Ihre Sprache nach unten jedoch, insbesondere soferne sie Kundmachungen, Verordnungen und Aufträge für das Volk unmittelbar betrifft, muß — wie überhaupt die Sprache aller Gesetze und Erlässe, ja selbst der Manifeste und Proclamationen des Regenten, die für das Volk kundgemacht werden — da sie das Volksleben unmittelbar berühren, die Volkssprache sein.

In der Armee versteht sich das amtliche Walten der deutschen Sprache von selbst und erklärt sich nicht minder aus der dießbezüglichen strengen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, als auch aus den oben aufgestellten Grundsätzen; denn die Armee repräsentirt in ihrem ganzen Wesen die Einheit des Reiches und steht immer in unmittelbarer Beziehung zum Monarchen. Jedoch dürfte andererseits in den Militär-Bildungsanstalten, im Dienst-Reglement und in der Handhabung der Disciplin ein rationell erweiterter Gebrauch der respectiven Nationalsprachen sehr zweckmäßig und zeitgemäß erscheinen und von höchst wohlthätiger Wirkung sein!

Also die Sprache des Monarchen und seiner unmittelbaren Regierung sollte auf diese Weise eigentlich das Element der Verbindung des Gesamtreichs-Centrums mit den einzelnen Hauptbestandtheilen, nämlich den verschiedenen Ländern und Völkern der Monarchie und der letztern unter einander

sein*); die deutsche Sprache würde folglich dadurch von ihrer jetzigen Allgemeinheit nichts einbüßen; denn nach wie vor müßte jeder höher Anstrebende sie als eine Hauptbedingung des Fortkommens erkennen und erlernen. Dagegen würde sie durch die Abnahme ihres Druckes auf das gewöhnliche öffentliche Leben der nichtdeutschen Völker, an Sympathien, die sie bei diesem ihren immerhin enormen Privilegium in möglichst großem Maße besitzen sollte, deren sie sich jedoch gegenwärtig wohl kaum rühmen kann, bedeutend gewinnen. Und schon die Aussicht auf einen so wichtigen Gewinn allein sollte ein Motiv, stark genug sein, sie vom weiteren, willkürlichen, weil durch die beiden erwogenen Staatsrücksichten nicht mehr zu rechtfertigenden Eindringen und hemmenden Einwirken auf das Volks- und Nationalitätsleben, für immer abzuhalten; zumal ihr bisheriges uneingeschränktes Walten, wie die Erfahrung lehrt, wohl allerlei Befürchtungen, Mißtrauen und Unmuth, aber nichts weniger als allgemeine Bildung, Aufklärung und Civilisation zu erzeugen geeignet war! — —

*) Wozu sie auch schon vermöge ihrer höheren Cultur und vermöge der relativen Majorität und der verhältnißmäßig größten ethnographischen Ausbreitung des deutschen Volkes in Oesterreich — geeignet erscheint; zumal der zahlreiche slavische Volksstamm (mit 15 Millionen Seelen) in verschiedene, abge sondert ausgeprägte Nationalitäten (von 1—6 Millionen Seelen), mit verschiedentlich ausgebildeten Sprachen — zerfällt.

V.

Vom Standpuncte der praktischen Anwendbarkeit der modernen Postulate der Nationalitäten.

Der Hauptausdruck der Nationalität ist unstreitig die Sprache, und gerade auf dieser hatte bisher die gesetzliche Beschränkung am meisten und schwersten gelastet. Nationaltracht, Musik, Gebräuche und Farben zc. wurden — wenigstens dem Volke direct — nicht verkümmert. Wenn es sich also um die Skizzirung des den verschiedenen, im Principe gleichberechtigten Nationen gesetzlich und praktisch einzuräumenden Wirkungs- und Entwicklungsraumes handelt, so ist wohl eigentlich und hauptsächlich von der gesetzlichen Normirung und Ausführung des Sprachbefugnisses derselben die Rede, und kann die Nationaltracht, Musik zc. nur nebensächlich behandelt werden; zumal heutzutage die gebildeten Volksklassen aller Nationen der Erde aus conventionellen und — wohl auch Opportunitäts-Rücksichten sich gewöhnlich einer gewissen, gleichen, so zu sagen neutralen Tracht bedienen, die speciell nationale aber bloß für solenne Erscheinungen und Auftritte zu reserviren, zumal ferner die Nationalmusik, Poesie und Tänze zc. sich gewöhnlich unabhängig von allen Regierungskünsten — zu entwickeln pflegen. —

Es ist schon bisher wiederholt angedeutet worden, wie weit sich das uneingeschränkte Sprachbefugniß eines jeden Volkes — nach dem Postulate des Zeitgeistes, der strengen Billigkeit und der Vernunft — zum mindesten zu

erstrecken hätte, nämlich soweit das unmittelbare Leben und Walten, d. h. Bewegung, Berührung und Wirkung des Volkes, d. i. der Masse der Bevölkerung, gewöhnlich und regelmäßig reicht, also auf das Haus oder die Familie, die einzige Ruhestätte des Volkes, — auf die Gemeinde, zu welcher die Familie gehört, — auf die Kirche und Schule, woher sich die Familie durch ihre Glieder Trost und Hoffnung, Bildung und Aufklärung holt, — auf die Behörden, welche die Familie administrativ leiten, von ihr Steuern, Arbeits- und andere Leistungen, und ihr bestes, theuerstes Herzblut, ihre Söhne als Vaterlands- und Thronvertheidiger entgegen nehmen, ihr dafür Schutz des Lebens, des Rechtes und der Ehre bietend.

Diese Kreise müssen also alle, weil sie streng genommen zum Vofe gehören, unbedingt national sein, d. h. ihre Sprache mit dem Volke darf nur die des Volkes sein, und ebenso sollte wenigstens auch ihre äußere feierliche Erscheinung, wo nur thunlich, national, d. h. in der Tracht des Volkes oder der Mehrheit des Volkes stattfinden. /

Es ist wahrlich unnatürlich und ungeräumt, zu präntendiren, daß das Volk in seinem gewöhnlichen unmittelbaren Verkehre mit seinen Seelsorgen und Lehrern, seinen Cultus- und Unterrichts-Behörden und was immer für Vorgesetzten, in der Sprache der letzteren, selbst wenn dieselbe ihm ganz fremd ist, wie dieß in den allermeisten nicht deutschen Theilen der Monarchie vorkommt, — also durch Dolmetsche sich verständige. Nie hat solch' verkehrtes Walten wahres und echtes Verständniß und Vertrauen erzielt!

Das Volk muß somit niederere und höhere Bildungsanstalten in gehöriger Zahl und eigener Sprache haben; der Staat muß dafür — Kraft und gemäß seiner ausschließlichen Autonomie — sorgen, damit dadurch der eigene Unter-

richt, die eigene Bildung des Volkes sowohl, als auch aller jener, die Aemter und Würden bei demselben anstreben, wirklich ermöglicht werde; denn die Schule und die Lehrer, und die Aemter und Behörden sind doch eigentlich für das Volk da; sie müssen also, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen sollen, volksthümlich sein. —

Das Volk muß alle Erledigungen seiner Anliegen, alle Aufträge seiner Vorgesetzten immer in der eigenen Nationalsprache zugestellt erhalten; denn wenn man von demselben Achtung, Gehorsam, Folgeleistung anspricht, so sollte man vernünftiger und billiger Weise demselben doch auch durch Verständniß, d. h. Begreiflichmachung der behördlichen Entscheidungen und Beschlüsse gehörigen Respect einzulösen trachten, weil das Volk am Ende doch auch aus Menschen, also denkenden, erkennenden und naturgemäß nach Ueberzeugung strebenden Wesen, besteht!

Das Volk muß auch das Beschwerderecht an die höheren Behörden in eigener Sprache ausüben können und ebenso das Petitionsrecht, sei es an die Majestät oder an dessen Centralstellen; weil dasselbe eben durch die Ausübung dieses, selbst durch die absolutesten Regierungen zugelassenen Rechtes, in gewöhnliche, unmittelbare Beziehung zu denselben tritt, daher demselben natürlich auch die dießfälligen Erledigungen in eben der Sprache gebühren. —

Das Volk muß, um den Willen und die Absicht der Behörden und der Regierung begreifen und würdigen zu können, deren Verordnungen, Verfügungen und Maßnahmen, so wie die es betreffenden Gesetze überhaupt in eigener Nationalsprache kundgemacht erhalten, und zwar dort, wo das Volk durch seine unmittelbaren, selbstgewählten Vertreter in die Verwaltung oder Gesetzgebung einfließt, also durch die Ausübung einer

Autonomie oder eines Souveränitäts-Rechtes eine Selbstständigkeits-Eigenschaft besitzt, consequenter Weise in eigener Sprache als Urtext, sonst aber in authentischer Uebersetzung, für welche die souveräne Staatsgewalt, vermöge und gemäß dieser ihrer exclusiven Eigenschaft, gewissenhaft Sorge zu tragen hat.

Also die Staatsgewalt, wenn sie ihrer providenciellen Aufgabe sich richtig bewußt ist, und zumal, wenn sie ihre exclusive Souveränität (Autokratie) im Staate den Völkern gegenüber nicht nur factisch durch Gesetze und Macht-Garantien wahren, sondern dieselbe auch rationell legitimiren will, muß gewissenhafte Sorge dafür tragen, daß den natürlich und politisch berechtigten Sprach- und Nationalitäts-Interessen der Völker im Amte und bei den Behörden, sowie im öffentlichen Volksleben überhaupt, gleichmäßige, strenge Rechnung getragen werde; daß also alle Behörden und Aemter, die mit dem Volke in gewöhnliche ordentliche Berührung kommen, national, folglich der Sprache des Volkes vollkommen mächtig seien und in derselben amtiren; dort aber, wo dieß wegen der nationalen Mannigfaltigkeit des Volkes unthunlich erscheint, sie wenigstens im Besitze und Gebrauche jener, im öffentlichen Leben und Verkehre, durch ihre Majorität und besonderen moralischen Werth prävalirenden zwei oder drei Sprachen seien. So z. B. in Prag der czechischen und deutschen, in Pest der deutschen, magharischen und slovakischen, in Lemberg der polnischen und ruthenischen, in Temesvar der deutschen, romanischen und serbischen, in Großwardein der romanischen und magharischen, in Hermannstadt der deutschen und romanischen zc., und ebenso in den Bezirken und Kreisen oder Comitaten. Dieß ist gewiß nicht unthunlich, denn dort, wo solche Volksmischungen vorkommen, haben die gebildeten Volksmänner gewöhnlich die Kenntniß aller der bedeutenderen und frequenteren Sprachen

vollkommen inne; unpraktisch und unausführbar werden es sicherlich auch nur jene finden, die sich aus dem jetzt zu Recht bestehenden, eben so schwerfälligen und kostspieligen, als complicirten und unnatürlichen und eben deshalb allgemein als untauglich befundenen bureaukratischen Administrations-Organismus — weil mit demselben verwachsen — nicht heraus zu denken vermögen. Die Zeit, die Praxis, die öffentliche Meinung, das Wort des Monarchen haben jedoch letzteren dem Tode gewidmet, und er wird und muß einem einfacheren, rationelleren, daher volksthümlichen Platz machen. Die dringendste Noth heischt eine Art Selfgovernment, und dieses muß die Realisirung jener Postulate der Nationalitäts-Interessen zur sogleichen natürlichen Folge haben. — Männer aber und Autoritäten, die dem unhold oder nicht gewachsen sind, und eben daher zur Bemäntelung ihrer Unbeholfenheit oder feindlichen Absichten sich auf die allerincompetenteste und unberechtigtste Weise von der Welt, bald auf die angebliche Unfähigkeit der Völker und der ihnen ganz unbekanntem Sprache derselben zu solch' erhabenen National-Einrichtungen, bald auf die Unzweckmäßigkeit und Untauglichkeit der letztern selbst berufen, — sie mögen um des Himmels Willen heutzutage, bei dem Drange der Zeit, wenigstens so viel Patriotismus fassen, es auf einen Versuch, aber redlichen und ernstlichen Versuch ankommen zu lassen.

Das Rechte und Billige, das Wahre und Gute, das ist nur schwer faßlich, wenn man's recht raffinirt macht; ist es aber einfach und ungekünstelt, liegt dessen Begriff schon in dem gesunden Menschenverstande. Und solchen sollte man doch den Völkern und Nationen heutzutage nicht mehr absprechen wollen! — —

Anhangs - Capitel.

Vom Standpuncte der modernen ungarischen Bestrebungen.

Es muß jedem politisch gebildeten Menschen einleuchten, daß — in dem Augenblicke, wo im Staatscomplexe der österreichischen Länder ein politisch selbstständiges Ungarn entstünde, d. h. ein Ungarn, wie solches vom h. Stephan, dem ersten Könige, gegründet und durch die pragmatische Sanction und durch den Krönungseid, sowie durch die bis zum Jahre 1848 von den Landtagen ausgegangenen Gesetze bedingt wird, nämlich ein Ungarn, das seine inneren Angelegenheiten alle von Wien unabhängig, in magharischer Sprache und rein magharischem Interesse besorgt, und durch seinen maßgebenden legislativen Einfluß auf das Budget und die Recrutirung, indirect auch auf die äußeren, nicht nur eigenen, sondern sogar jenen des Gesamtstaates — wesentlich einwirkt, — zu den übrigen Theilen der Monarchie aber nur durch die Identität der Person des — übrigens für dasselbe in seinen Souveränitätsrechten ziemlich beschränkten Herrschers zählt, — wie solch' ein Ungarn der Hauptsache nach gegenwärtig von den Wortführern im Lande allen Ernstes angestrebt wird, — die wahre und wirkliche Reichseinheit nicht nur gründlich erschüttert, sondern geradezu entzwei gerissen sein würde.

Es ist hier die Hinweisung auf den Zustand bis zum Jahre 1848 nicht passend, weil eben jener Zustand, obschon

damals unter ganz verschiedenen, bei weitem günstigeren politischen, diplomatischen, nationalen und ökonomischen Umständen situirt, dennoch nichts so sehr, als eine permanente Zerkleinerung, einen permanenten, wiederholt in Empörung ausgearteten Kampf zwischen den beiden Gewalten, nämlich jener des Königs von Ungarn und jener des Kaisers von Oesterreich — aufzuweisen hat.

Eben so wenig beruhigend und überzeugend ist die Berufung auf andere, nur durch die Personal-Union verbundenen europäischen Länder und Staaten; denn — wahrlich, der allseitige Unterschied zwischen jenen und Oesterreich, zwischen jener und Oesterreichs Stellung im europäischen Staaten-Concerte, zwischen jener und Oesterreichs inneren und äußeren Interessen, Tendenzen, Beziehungen und Verhältnissen — ist so wesentlich, so enorm, daß ein Vergleich Oesterreichs mit denselben müßig, eine Folgerung aus denselben geradezu unsinnig erscheint. Wie dem immer sei, eine Souveränität in Ungarn, eine Art Staat „Ungarn“ im Staate „Oesterreich“ dünkt uns heutzutage ein so ungereimtes Ding, wie der Glaube an das Walten zweier Gottheiten im Weltall; und nicht minder unverträglich erscheint uns eine Art halbe Souveränität, ein halber Staat im Staate, so ungefähr, wie der Begriff eines heidnischen Halbgottes, der nur von Trug und Täuschung und durch Trug und Täuschung, also nur in einer finstern Zeit sein Dasein — als solcher fristen konnte!

Halbe Souveränität heißt — logisch und praktisch genommen, so viel als „Anwartschaft auf ganze;“ denn man kann und darf vernünftiger Weise dem halbgöttlichen Staate die Fortbildung und Entwicklung seiner Eigenschaften, zumal der edelsten derselben, wozu ihm das Recht oder der Trieb schon in der Anerkennung seines autonomen Wesens ge-

geben ist, — nicht verhindern, daher demselben das Streben nach voller Souveränität nicht nehmen, und die Erreichung derselben, sobald ihm die Kräfte dazu ausreichen und die Zeit günstig ist, nicht verwehren. Uebrigens wäre dieß, abstract genommen, noch nicht das Schlimmste; aber bis es dahin kommen kann, muß ein fortwährender, gegenseitig belästigender, schwächender und zerstörender Proceß zwischen den zwei Gewalten und den dazu gehörigen Völkern unterhalten werden! Auch hiefür liefert die vormärzliche Geschichte Ungarns und Oesterreichs die schlagendsten Beweise.

Praktisch also genommen, wäre eine ungarische oder eigentlich magharische politisch-nationale Autonomie heutzutage, nach — principiell geschehener Anerkennung der Gleichberechtigung aller Volksstämme, eine der fatalsten Anomalien, die es nur geben kann; sie würde zur unmittelbaren Folge haben: entweder die Aufhebung der nationalen Gleichberechtigung in Oesterreich, und da hätte man augenblicklich die bedauerliche Türkei in vergrößertem Format fertig, — oder das legitime, nämlich aus der Gleichberechtigung folgerichtig fließende — Streben aller Volksstämme und Länder nach ähnlicher Selbstständigkeit; — ehebevor aber diese allgemein erreicht werden könnte, müßte ein Zustand der furchtbarsten Aufregung und Verwirrung, ein Kampf nach verschiedenen Richtungen — eintreten; während dem geriethen die nicht-magharischen Stämme Ungarns abermals in die mißliche Lage, nicht zu wissen, wer eigentlich herrsche? — wem gehorchen, wem das Gute verdanken, — wem andererseits die Unterdrückung zuschreiben, klagen, — zurückschieben?! Und erst mit der doppelten Regierungssprache — welch' unseliger Zweifel und Kampf, welch' ungeheurere Schwierigkeiten und Hemmnisse für die Nichtdeutschen und Nichtmagyaren?!

Niemand kann zweien Herren dienen, hat schon der Heiland gesagt, und was er gesagt, ist heilig, d. h. ewig wahr! —

Das historische Recht wird hier von Seite des auf-tretenden Magharismus ganz ungegründeter und unzuständi-ger Weise angerufen: einmal, weil das historische Recht Ungarns' in dieser Beziehung durch das factische und nicht minder historische Oesterreichs — aufgewogen wird; dann, weil das wahre und wirkliche historische Recht, wie solches Jahrhunderte hindurch in Ungarn bestanden, die ungarischen Völker insgesammt, nicht aber den magharischen Stamm für sich allein betrifft*), den ungarischen Gesammtvölkern indessen wohl mehr zum Schaden, als zum Nutzen gereicht hat; weil

*) Die alte ungarische Verfassung hat gar keine bevorzugte Nationalität aufzuweisen; überhaupt ist es in der Geschichte mit dem prätextirten Rechte des Magharismus sehr schlecht bestellt. Der große Stefan Széchenyi sagt in seinem Werke: „A kellek népe“ (das Volk des Orients), daß die Magyaren ihre Heimat nur im Grunde des Präscriptions-Rechtes besitzen („annyaföldünk sem birjuk más jognál, mint a praescriptionak jogánál fogva), und noch merkwürdiger ist im „Kossuth Hirlapja“ vom 8. Juli 1848 folgende Entgegnung an die Slaven: „Das Leben selbst ist zugleich die Rechtsquelle des Lebens. — Wenn es die Slaven beleidigt, daß ein magharischer Stamm existirt, nun so mögen sie dessenthalben mit unserem Herrgott streiten, wir werden aus purer geschichtlicher Wahrheit dieses Land nicht verlassen.“ — („Az élet maga — egyszersmind az életjogának kútforrása. — Ha a szlavokat sérti az, hogy magyar faj létezik, tessék pörbe szállani iránta az istennel; mi csupa történeti igazságból nem fogjuk itt hagyni ez országot.“) — Also die pure geschichtliche Wahrheit würde dem Magharismus kaum die Zügel in die Hand geben!

ferner jenes, durch die magharisch-aristokratische Präponderanz in den Reichstagen von 1832—36, dann 1840 und 1844 angebahnte und 1848 durchgeführte specifisch magharisch-nationale Recht, von Seite der nichtmagharischen Majorität der Völker immer verläugnet und als Willkür und Gewaltmißbrauch angefochten worden ist; also das wohlverstandene moralische und nationale Interesse der nichtmagharischen Völker Ungarns — die Auferlegung des im Jahre 1849 gefallenen und 1850—53 zu Grabe getragenen Ungarns, als solchen, nicht nur nicht erheischen kann, sondern geradezu widerrathen muß; nachdem jenes historische Recht für sie nichts als die Negation ihrer nationalen Gleichberechtigung und ihrer Menschenwürde ist; also — nach dem ihm von Seite des prävalirenden aristokratischen Magharismus gegebenen Ausdruck nichts als ihre moralische und nationale Erniedrigung enthält!

Ein exclusiv magharisches historisches Recht existirt und gilt also nicht, und würde irgend ein solches dennoch — wie 1848 — zur Geltung gebracht werden können, so würden dagegen von Seite der dadurch in ihrer Gleichberechtigung, in ihren heiligsten Menschen- und Nationalrechten bedrohten Nichtmagyaren, dieselben furchtbaren Proteste erfolgen, wie dazumal.

Senen wenigen Einzelnen aus der magharischen Nation aber, die — wie v. Svánka*) und einige, vom „Besti napló“

*) Dessen im „Wanderer“ Nr. 158 d. J. ausgesprochene brüderliche Ansichten jeder patriotisch gesinnte Ungar mit voller Anerkennung vernehmen mußte, — bis auf den einzigen, gegen die logische und politische Consequenz verstößenden Irrthum in Ansehung der Sprache des Gesehestextes und das ethnographische Verhältniß in Ungarn; — in ersterer Beziehung verweisen wir

— weise und edel genug sind, auf der historischen Grundlage bloß den Aufbau eines modernen, zeitgemäß fortgeschrittenen Ungarns anzustreben, möchten wir als Brüder rathen, von dem uns so sehr wehe thnenden, uns durch die traurigen Erinnerungen, die es in uns unwillkürlich erweckt — ewig zum Mißtrauen und Verdacht stimmenden „Historischen“ — lieber gleich ganz abzulassen, und das beabsichtigte neue Gebäude anstatt mit den vermordeten Pergamenten und Papieren, lieber in Gemeinschaft mit allen Völkern und Nationen Oesterreichs, nach Erforderniß des Zeitgeistes und der Gesamt-Interessen, auf ganz neuer Grundlage, nämlich auf dem allseitig anerkannten und gepriesenen, ewig reellen und allersolidesten Grundsatz der vollkommenen Gleichberechtigung der Nationalitäten — aufzuführen trachten; zumal — wahrlich — nicht Erinnerungen an historische Grenzen und Vorrechte gewisser Classen es sind, die heute die Länder fieberhaft aufregen und die Völker Oesterreichs mit Unbehagen erfüllen, nein, wahrlich nicht, sondern der allgemeine, allzugroße physische und moralische nationale Druck, der ihnen das Leben und die zeitgemäße Entwicklung, nämlich den Fortschritt zur Civilisation, erschwert, der auf ihr Moral- und Nationalbewußtsein wie ein Alp lastet, die freie natur- und zeitgemäße Entfaltung ihrer Kräfte unmöglich macht — also ihnen den Sinn, die Begeisterung für das wahrhaft Gute, Große und Edle lähmt und erstickt! Ob nun unter diesen

auf unsere dießbezügliche Distinction unter V; in letzterer auf alle Statistiker, die sich auf amtliche Erhebungen stützen, wonach die magyarische Bevölkerung — im heutigen Ungarn kaum etwas über die Hälfte, im Ungarn von 1848 aber kaum ein Drittheil des Landes ausmacht. —

Umständen, bei dieser bisherigen Politik — der historische Magharismus, Bohemismus oder Aristokratismus, — oder aber der factische Germanismus die Zügel führt, ist dem Volke in der That ganz gleichgiltig; und wenn es sich um die Behebung und Entfernung jenes Druckes handelt, so sollte man doch logischer Weise glauben, daß die österreichische Central-Regierung dazu geeigneter wäre, als irgend welche andere provinzielle; denn es handelt sich ja eigentlich um die Zufriedenstellung aller, und nicht einiger Länder oder Stämme, also natürlich a) durch allgemeine gleichmäßige Erleichterung der Lasten Aller, und nicht einiger Classen allein, b) durch vollkommen praktisch durchgeführte National-Gleichberechtigung aller Stämme, und nicht nur eines oder einiger derselben. So wie also der gleichmäßige Druck Aller nur aus dem Centrum, durch Vereinigung aller Kräfte so vollkommen möglich war, so ist wohl auch die gleichmäßige Erleichterung und gleichmäßige nationale Berechtigung Aller — schon naturgemäß — aus dem Centrum, viribus unitis, am thunlichsten! Oder hegt man nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre etwa zu der Centralgewalt kein Vertrauen? Aber was für Vertrauen können denn die Völker — nach den bitteren Erfahrungen bis zum Jahre 1849 — zum Magharismus oder Oligarchismus haben!? Man will zur Sicherung gleicher Rechte geeignete Landes-Institutionen einführen; nun wohl, so trachtet gleich in Gemeinschaft mit allen Völkern Oesterreichs derartige geeignete Institutionen zur Sicherung der gleichen Rechte aller Nationalitäten zu Stande zu bringen, und euer Verdienst wird viel größer sein und jeder Verdacht gegen eure Absichten vermieden, da ihr hier nicht wie in Ungarn, vermöge einer relativen Ma-

jorität und euerer enormen, beinahe über das Piedestal des Landes hinausragenden Aristokratie herrschen könnt. In der That, historische Revindications-Tendenzen müssen unter den obwaltenden Umständen unwillkürlich von starkem Verdacht und Mißtrauen — schon auch deswegen begleitet werden, weil für dieselben hauptsächlich jene Classen und Völker schwärmen, die zur Zeit des *Maltens* jenes historischen Rechtes im Besitze bevorzugter Stellungen waren. Es ist ganz natürlich, daß sie dabei immer vom Interesse der Völker und der Gesamt-Monarchie oder des Thrones reden, weil sie zur Erreichung ihrer Zwecke die Unterstüßung der öffentlichen Meinung benöthigen und sie zu gewinnen hoffen; aber — wir glauben, sie bauen da zu viel auf die Einfalt und die Vergesslichkeit der Völker. Die Magyaren zumal, wenn sie henzutage jede Gelegenheit ergreifen, um — mit großer Ostentation — sich beim schäumenden Glase mit den, an den Wunden der Jahre 1848 und 1849 noch blutenden Serben und Romanen, wie es heißt — auszusöhnen und zu verbrüdern; sie mögen sich ja nicht täuschen, zu glauben, daß ihnen diese je noch zu jenem unseligen Zustande verhelfen werden, welcher 1848 und 1849 den Bruderkampf unvermeidlich machte.

Die Völker Ungarns alle, zumal die Romanen, sie sind, wie bekannt, dem magyarischen Volke sehr geneigt, — sie lieben und achten überhaupt alle Nationalitäten ohne Ausnahme, weil sie wünschen, daß auch die ihrige von allen ohne Ausnahme geliebt und geachtet werde; mit der magyarischen aber sympathisiren sie in den meisten Theilen ganz besonders, das wohl seinen guten, natürlichen und geschichtlichen Grund hat. Die aufgeklärten Magyaren wissen dieß auch sehr gut, sie wissen auch, welch' ungeheuren aristokra-

tischen und patriotischen Kraftzuwachs sie aus den nichtmagharischen Völkern, namentlich von den Romanen, zu allen Zeiten erhalten haben; aber andererseits auch die Nichtmagharen, insbesondere die Romanen, wissen und fühlen es, daß die Magharen diese für sie so günstigen Umstände immer, insbesondere seitdem das Streben der Völker nach Civilisation durch Nationalbildung begann, nur zu eigenen, nämlich specifisch magharischen Zwecken auszubenten getrachtet haben und — noch immerfort trachten, — und daß gerade ihre Sympathie für das magharische Volk, den Magharismus für ihre eigene Nationalität besonders gefährlich macht! Wie viele fähige Männer verstärken, ja führen — noch heut zu Tage die für die magharische Nationalität kämpfenden Kreise! Von Haus aus diesem Elemente geneigt, hat man ihnen noch magharische Erziehung gegeben und magharischen Sinn eingeimpft; man hat sie auf diese Weise ihrer eigenen Nation entwendet und entfremdet, und — man weiß es, daß solche entfremdete Leute, Renegaten, wie man sie schlechtweg nennt, gewöhnlich dann die ärgsten Feinde ihres Stammelements zu sein pflegen!

Die Romanen halten die Magharen allüberall für ihre Brüder, sie haben sie dafür gehalten schon seit undenkbarer Zeit, schon seitdem im Anfange des zehnten Jahrhunderts sie in Siebenbürgen, nach dem Falle ihres Nationalfürsten Gelu, „sua propria voluntate dexteram dantes,“ Tuhutum zu ihrem Fürsten gewählt und die Freundschaft mit einem Eide besiegelt haben; — seitdem im Banate ihr Fürst Gladiu — „post multas et cruentas pugnas,“ — mit ihren Vorfahren unter Vorbehalt ihrer Autonomie — Frieden und Freundschaft geschlossen; — seitdem in Ungarn oberhalb der Maros ihr Nationalfürst Menu-Morut seine Tochter dem

Sohne Arpads, Zolta, zur Frau gab und „sine filio mortuus, regnum suum totaliter Zoltae genero dimisit in pace“ (siehe Anonym. Belae Regis Notar. Cap. XXII—XXVII); — seitdem sie ferner so viele blutige Kämpfe gemeinschaftlich und in brüderlicher Eintracht gegen die Türken, Tarenten u. u. für's gemeinschaftliche Vaterland und für die Christenheit — ausgefochten und eben dadurch ihre gemeinschaftlichen Geschieße mit Strömen gemischten Blutes besiegelt haben; aber eben deswegen, weil sie sie für Brüder halten, fordern sie auch von ihnen die allerechteste Brüderlichkeit, die brüderliche Anerkennung und Gewährung des vollkommensten gleichen Rechtes — in jeder Beziehung, — von ihnen mehr denn von irgend wem andern; — Nationalunterdrückung zumal könnten sie heutzutage eher von wem immer, als von ihren Brüdern, den Magyaren, dulden und ertragen! Den Germanismus haben die Romanen nie gefürchtet, und werden ihn auch nie fürchten; er kann, wenn er sich zeitweilig, wie seit zehn Jahren — verirrt, ihre Cultur, ihre National-Prosperität zeitweilig hemmen; sie entnationalisiren — nie! Völker von verschiedenem Charakter lassen sich gegenseitig nicht amalgamiren, und wenn von Assimilation die Rede ist, so verschmilzt immer leichter das spröde germanische im geschmeidigen romanischen Elemente, als umgekehrt.

Also die Magyaren, wenn sie es mit den anderen Völkern Ungarns aufrichtig meinen, brauchen durchaus nicht um deren Brüderlichkeit zu buhlen, sie besitzen solche ohnehin in vollem Maße; aber — wir sagen es mit Nachdruck — beweisen müßten sie endlich, daß sie solche auch verdienen, und zwar zunächst dadurch, daß sie endlich einsähen, es existiren im Lande und Reiche auch noch andere, als magyarische Interessen, Verdienste, Rechte; daß sie endlich

begriffen, daß — wenn sie selbst ihre Nationalität über alles, wie der edle Graf von Zay im „Wanderer“ Nr. 275 v. J. sich auszudrücken beliebte, „mehr als die Menschheit, mehr als die Freiheit, mehr als sich selbst, mehr als Gott und seine Seligkeit“ lieben — dieß nicht minder auch von andern Völkern gelte, zumal von den Romanen, die, wie der gelehrte Bonfinius (Dec. II. lib. 5) von ihnen sagt, schon zur Zeit der Völkerwanderungen ihre Sprache mehr als sich selbst achteten „ut non tantum pro vitae, quantum pro linguae incolumitate certasse videantur“; daß sie also endlich aufhörten, immer nur für sich, für das eigene, exclusive magyarische Wohl zu schwärmen, zu sprechen und zu handeln, sie repräsentiren ja eigentlich, wenn sie für Ungarn gelten wollen, überall, wo sie in maßgebenden Kreisen sitzen, des Landes, also aller Völker Interesse. Heute zumal, wo sie sich der größten Bildung und Aufklärung im Lande rühmen, müßten sie die Mißgriffe ihrer Vorfahren gut zu machen trachten, wozu die einfache Erklärung derselben aus dem damaligen Zeitgeiste und Regierungs-Systeme wahrlich nicht genügt, nicht genügen kann; sie müßten also heute echten, brüderlichen Patriotismus, anstatt des bisherigen echten magyarischen an den Tag legen, wenn sie wollen, daß das Mißtrauen ihrer Compatrioten anderer Zunge schwinde und sich in unbedingte, opferwillige Hingebung verwandle.

Sie haben in der Vergangenheit das Ruder, nach welchem sie sich jetzt wieder sehnen, lange genug — beinahe ausschließlich geführt, aber — gewiß nicht zu Gunsten der brüderlichen Völker Ungarns!

Sie haben im vorigen Jahrhundert durch 50 Jahre die österreichische Regierung wegen Abtretung des durch die

österreichischen Waffen von der türkischen Herrschaft befreiten Banats bestürmt, um darin die ungarische Wirthschaft einzuführen und dadurch das — selbst unter dem türkischen Joche nicht ganz rechtlos gewesene — Volk der Romanen zu knechten, an die Scholle zu fesseln und sammt seinem Boden um Spottpreise zu verkaufen; — sie haben in ihren Landtagen durch ihre prävalirende Aristokratie die „Privilegia Valachorum“ einseitig, de nobis sine nobis — aufgehoben und über diesen brüderlichen Volksstamm, der dem Vaterlande die größten Helden gegeben und stets mit Gut und Blut gebient hat*), wie über eine Heerde verfügt; — sie

*) Es beweist dieß die Legion seiner Adelsfamilien unter dem Volke, dann die Geschichte des größten Feldherrn seiner Zeit, Joh. Hunniad und seines Sohnes, des glorreichen Königs Mathias Corvin, endlich des berühmten Kirchenfürsten Nicol. Olahus u. Niemand konnte den wahren und wirklichen Ursprung dieser großen Männer besser wissen, als sie selbst und ihre Geschichtschreiber und nächsten Zeitgenossen. Der Corvin'sche Geschichtschreiber Bonfinius sagt nun über Joh. Hunniad wörtlich: „Hic enim Valacho patre, matre vero graeca natus“ (Rer. Hung. Dec. III. lib. 6). Ebenso sagt Pius II. wörtlich: „Hic Joannes, natione Valachus, fuit haud altis natalibus ortus,“ und wieder weiter: „Joannes Hunniades, cuius nomen caeteros (viros Hungaros in re militari claros) obnubilat, non tam Hungaris, quam Valachis e quibus natus erat, gloriam auxit.“ Ferner sagt Kaiser Ferdinand I. in seinem für den Romanen Nicolaus Olahus, damaligen Erzbischof von Gran, am 23. November 1548 ausgefertigten Diplome — wörtlich: „Hae vero sunt omnes propemodum laudatissimarum gentium origines, inter quas Valachi gentiles tui minime postremas habent, utpote quos ab ipsa rerum Domina, urbe Roma oriundos constat, unde nunc quoque sua lingua Romani vocantur; tua ista gens fortitudine praepollens fuit, multorum praestantissi-



haben in Siebenbürgen, im Jahre fluchwürdigen Andenkens 1437, den Bund der drei Nationen gegen diesen zahlreichsten Stamm des Landes, gegen dessen natürliche und geschichtliche Rechte mitgestiftet und bis zum Neunfersten aufrecht zu halten geholfen; — sie haben den unter den Romanen stets mit blindem Eifer betriebenen, das Volk spaltenden und demokratisirenden religiösen Proselytismus — nach Kräften unterstützt, anstatt demselben vermöge ihrer Autonomie und nach ihrer brüderlichen Pflicht entgegenzutreten; — sie haben in den Landtagen von 1832—36, 1840, 1844 und 1847—48 die Gewalt ihrer günstigen politischen Stellung mißbrauchend, anstatt der neutralen verfassungsmäßigen lateinischen Sprache, in allen Aemtern und Bildungs-Anstalten und in der Legislation — die eigene magharische und zwar exclusiv eingeführt, und dieselbe allen Volksstämmen des Landes, ungeachtet sie ihnen fremd war, aufgedrungen, wodurch dem Magharismus ein entschiedener Vorsprung in der Bildung und Civilisation, daher in der National-Entwicklung zugesichert wurde, während die nichtmagharischen Völker des Landes, als der magharischen Sprache unfundig und in der eigenen

morum Ducum genitrix, inter quos Joannes Hunnyades, inclyti Mathiae Regis pater“ — u. Endlich sagt derselbe gelehrte Bonfinius vom Könige Mathias wörtlich: „Is, velut saepius a parentibus acceperat, cum adolevisset, se romana gente natum affirmabat.“ Ja selbst der Maghar Thurocz bekennt, daß Hunniad ein Fremder war durch die Worte „hunc hominem, ut dici praesumitur, futura regni protutela, rebus per ipsum gestis testantibus, fata ab alto elegerant, peregrinisque de partibus regni Hungariae deduxerant intra oras“ (Chron. Hungar. P. IV. Cap. 30). — Also die romanische Abstammung dieser großen Männer kann nur der Neid und die Ignoranz in der Geschichte bezweifeln.

ohne Bildungsmittel, zurückblieben, ihre Intelligenz aber besonders die sich dem öffentlichen Leben widmete, magharisch werden mußte; — sie haben hierdurch sowohl, wie auch durch die beharrliche Behandlung unserer gemeinsamen Heimat als „Magharenland“ und unserer glorreichen, gemeinschaftlichen Geschichte als „Geschichte des Magharenreiches,“ und durch das beharrliche Trachten, sich — noch heute, wo das strenge National-Interesse alle anderen Interessen im Staate überstimmt — mit „Ungarn“ zu identificiren*), und auf diese Weise sich als alleinige Herren des Landes zu geriren, uns unser Vaterland — so zu sagen entwendet; — sie haben es auf diese Weise dahin gebracht, daß wir in unserem eigenen Ur-, Stamm- und Vaterlande zu Fremden gemacht und zu *Paria* degradirt wurden; — sie haben sich zu einer Zeit, wo sie alle Gewalt in Händen hatten, so weit vergessen, öffentlich den Plan unserer Entnationalisirung und Magharisirung zu verhandeln und den Genuß

*) Sie wollen Fremden gegenüber um jeden Preis „Ungarn“ und nicht „Magharen“ sein, natürlich, weil sie als Ungarn gleichsam 8, resp. 14 Millionen Seelen zählen, während sie als „Magharen“ nur 4, resp. 5 Millionen stark wären; — in der eigenen Sprache wieder sind sie nicht nur selbst „Magharen,“ sondern alle übrigen Landbewohner; und durch dieses glückliche Changelment gehören wieder alle Völker Ungarn's zu ihnen. Auf diese Weise ist — nach ihrer eigenen Sprache — das große Ungarn sammt Nebenländern ihr ausschließliches Eigenthum, „Magharenland“ (jeder Stoßmaghar schwört da drauf!), und ebenso auch nach den fremden Sprachen, sobald man sie, ihrem Anspruche gemäß, mit dem geschichtlich topographischen Namen „Ungarn“ bezeichnet. Auf diese Weise ist es möglich geworden, daß der edle Graf von Say mit 15 Mill. Ungarn prunkt und der Welt imponiren will!

der bürgerlichen Rechte von der Renegation abhängig machen zu wollen*) 2c. 2c.

Das sind also die charakteristischen Züge der ehemaligen Autonomie Maghariens, d. h. der magharischen Selbstständigkeit, — Großmuth, — politischen Weisheit! und diese Erinnerungen sollen die nicht magharischen Nationen über

*) Siehe A. Buzsácz: „Die Ungarn in ihrem Staats- und Nationalwesen,“ I. B. 1. — Ferner siehe im „Köf. Hirlapja“ vom 16. und 18. Juli 1848 einen eigenen Entwurf zur Magharisirung der nichtmagharischen Völker Ungarns; — dann siehe in derselben Zeitschrift vom 22. October 1848 den Leitartikel dd. Ofen, 18. October 1848, worin es wörtlich heißt: „A páriákon kívül alig van szánandóbb nép a földhátán, mint az erdélyi oláhság; járómba foghatod mint a marhát, melytől valóban csak annyiban különbözik hogy beszél,“ d. h.: „Außer den Parias existirt kaum ein bedauerlicheres Volk auf Erden, als das siebenbürgisch-walachische; man kann es ins Joch spannen, wie das Vieh, von welchem es sich in der That nur dadurch unterscheidet, daß es sprechen kann;“ — endlich siehe im „Gesellschaftler“ (Társalkodó) Nr. 8 vom Jahre 1846 einen Aufsatz von Nagy József, worin die Nichtmagharen Ungarns geradezu „Ungeziefer“ genannt werden, die sich im Ungarlande mästen, aber dessen Laute gar nicht quacken können („van egy hazának élő férge, mely meghizik ugyan rajta, de hangjait nyivákolni sem tudja“). Man sollte zwar derlei Gemüths-Excesse oder Haluccinationen nicht der magharischen Nation überhaupt zuschreiben; da sie jedoch deutlich die Tendenz des sogenannten aufgeklärten, also tonangebenden Magharismus kennzeichnen, so müssen sie schonungslos im Angesichte der Welt gebrandmarkt werden, zumal durch derart grobe Verirrungen die heutige Generation und besonders die Jugend der Magharen, gegenüber ihren Compatrioten anderer Zunge sich zu einem Uebermuth ver steigert hat, der einer freundlichen Verständigung höchst hinderlich ist.

die Absichten ihrer magharischen Brüder beruhigen, sollen ihnen Vertrauen zu der neuen Politik derselben einflößen können?! —

Wahrlich, es ist schwer! — Man lese nur die Aeußerungen der Koryphäen der magharischen Nation in der in- und ausländischen Tagespresse und in Pamphleten, und die Reden der ungarischen (wir sagen ausdrücklich „ungarischen“) Reichsräthe; man lese und erwäge wohl das offenste magharische Wort, die Stimme von der Theiß im „Wanderer“ vom 4. Mai d. J., No. 104, und — man wird gestehen müssen — es ist schwer! — Und eben deswegen glauben wir, daß auch in dieser Betrachtung die erspriessliche Lösung der Sprachen- und Nationalitäten-Frage in Oesterreich, eine Lösung, wie solche der Zeitgeist und das allgemeine Interesse Aller dringend erheischt, bei den obwaltenden Umständen — nur durch die gemeinschaftliche Mitwirkung aller Interessenten, also im Centrum des Reiches, in einem entsprechend, allenfalls nach dem Zahlen-Verhältnisse der gesetzlich constatirten zehn Nationalitäten zusammengesetzten Reichsorgane möglich ist, und daß die dauerhafte Unverletzlichkeit der gleichmäßigen nationalen Rechte Aller, in der solidarischen Einstehung aller Volksstämme ihre zuverlässigste Garantie finden kann. — Ist man aber einmal in maßgebenden Kreisen entschlossen, den Thron mit autonomen Elementen zu umgeben und zu stützen, und die Lösung und Aufrechthaltung der nationalen Interessen der Völker durch dieselben zu bewirken: so können diese Autonomien heutzutage logisch und praktisch entsprechend, nur National-Autonomien sein, d. h. nur in der autonomen Vereinigung jedes Volksstammes für sich, unter der Gesamtkrone Oesterreichs bestehen; denn — wir sagen es offen und mit allem Nachdruck, — außer dem Centrum, außer der collectiven Wirkung

Alle, können die zehn Nationen Oesterreichs nur jede für sich allein ihre National-Interessen gehörig lösen und wahren.

Zum Schlusse, wir geben zu, es ist die Wahrheit, sie war in mancher Beziehung schön, sehr schön, ja majestätisch — jene unsere einstige gemeinschaftliche Mutter „Hungaria,“ aber sie war mit der Zeit unsere Stiefmutter geworden im strengsten Sinne des Wortes, und die magyarische Nation, eigentlich ihre Aristokratie, die auch heute an der Spitze des Volkes steht, hatte sie dazu gemacht, und sie hatte sie — wohlbegreiflich — als solche am liebsten, und wünschte sie wohl auch jetzt, wie man aus ihrem Benehmen schließen muß, und überhaupt Grund zu befürchten hat, — nur als solche wieder aufzurichten; wovor jedoch uns und die Gesamtmonarchie — der Himmel bewahren möge! — —

Wien, im Juli 1860.

